Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 9

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923376

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für Buchbinderarbeiten, gemachte und fünftige Anschaffungen. Dem Zentralbibliothekar wurde auf dessen Wunsch ein sachmännischer Beirat gegeben, der bestimmen wird, was für Schriften gekauft werden sollen, und zwar in der Person

des Direktors G. Kull, Zürich.

Ein Antrag betreffend Beteiligung des Bereins an der Landesausstellung in Bern 1914, hauptsächlich durch Herausgabe eines illustrierten Werkes über "Die schweizerische Taubstummenfürsorge in Wort und Bild", wurde der hohen Kosten wegen abgelehnt. Immerhin wird das Zentralsekretariat bei der Herru Vorsteher Gukelberger amtlich überstragenen graphischen Darstellung der schweizersischen Taubstummensache mitarbeiten.

Der Antrag von Pfarrer G. Weber, Zürich: Taubstumme, welche wegen geringer Begabung nicht selbst Vereinsmitglieder sein können, sollten gleichwohl nur zwei Franken für die "Taubstummen-Zeitung" bezahlen dürsen, sosern nur ihre hörenden Verwandten Mitglieder sind, dieser Antrag wird dem Vureau des Zentrals

vorstandes zur Prüfung überwiesen.

Als Vertreter des Vereins am 3. Internationalen Taubstummenkongreß in Paris im August wird der Zentralsekretär bestimmt, der dort einen Vortrag über die schweizerische Taubstummenfürsorge halten wird. Es wird ihm ein kleiner Beitrag dafür bewilligt.

Erst nach 1 Uhr konnte das gemeinsame Mittagessen eingenommen werden und schon um $2^{1/4}$ Uhr wurde die **Generalversammlung** eröffnet durch eine Begrüßungsrede des Zentralspräsidenten. Unter den Anwesenden bemerkten wir zum ersten Mal und mit Freude unser Zentralvorstandsmitglied Frau Dr. med. Emilia Mercier-Lendi von Glarus.

Das Oltener Protofoll der konstituierenden Generalversammlung vom 2. Mai 1911 wurde genehmigt, ebenso nach einigen Berichtigungen der Jahresbericht, dessen Hauptteile vorgelesen wurden. Die vom Zentralvorstand in Zürich, Aarau und Bern neugewählten Zentralvorstands=mitglieder wurden bestätigt, als Rechnungs=revisoren Herr Bleuler und an Stelle des aus Zeitmangel zurücktretenden Herrn Dr. Leo Weber gewählt: Herr A. Geymayr, Notar in Bern, und als Suppleanten: Vorsteher Stärkle in Turbenthal und Baur-Buchmann in Basel.

Zum Schluß hielt der Zentralsekretär einen, laut dem Urteil der bernischen Bresse, die answesend war, "wertvollen" Vortrag über die "Ausländische Taubstummenfürsorge".

Nach Antrag des Herrn Prof. Dr. Lüscher, Bern, wurde beschlossen, denselben dem Jahresbericht einzuberleiben. Der letztere wird sofort nach Drucklegung allen Vereinsmitgliedern zugeschickt.

Wegen vorgerückter Zeit mußte der geplante Besuch der Mädchen-Taubstummenanstalt Wasbern ausfallen. Um $5^{1}/_{2}$ Uhr trennte man sich mit der frohen Gewißheit, daß das erste Vereinssjahr trot mannigsacher Schwierigkeiten ein recht erfolgreiches gewesen ist.

Grace Zur Belehrung corona

Staatskunde. (Fortsetzung.)

B. Die kantonalen Behörden.

- 42. Die Volksvertretungen. Die oberste Behörde der Kantone ist der Kantonsrat, auch Großer Rat oder Landrat genannt. Er besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten und behandelt die wichtigern Angelegenheiten. In einzelnen Kantonen besteht noch die Landsegemeinde, an welcher sämtliche stimmfähigen Bürger teilnehmen können.
- 43. Die Regierungen. Die Regierung ber Kantone heißt Regierungsrat oder Staats=rat. Derselbe besteht aus mehreren Mitgliedern, die entweder vom Volk oder vom Kantonsrat gewählt werden.
- 44. Die Beamten. Die Beamten werden entweder von der Regierung, vom Kantonsrat oder vom Volk gewählt. Es sind entweder kantonale oder Bezirks=, Kreis= und Gemeinde= beamte.
- 45. Die Gerichte. Die Kantone haben ein Obergericht, auch Kantons= oder Appellations= gericht genannt, ferner Bezirks= oder Amts= gerichte, daneben noch Kriminal= oder Schwursgerichte. In einigen Kantonen bestehen auch Handelsgerichte für Streitigkeiten aus dem Handel. Für Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen bestehen da und dort gewerbliche Schiedsgerichte. Ueberdies bestehen in den Gemeinden der Kantone Friedensrichter, die über kleinere Fälle entscheiden, namentlich aber die Aufgabe haben, die Streitfälle zu schlichten.

C. Die politischen Rechte (Volksrechte).

46. Im allgemeinen. Auch das Bolk selbst ist zur Mitwirkung an der staatlichen Leitung und Ordnung berusen, so bei der Gesetzgebung und bei den Wahlen. Man nennt die Rechte des Volkes, bei der staatlichen Leistung mitzuwirken, Volksrechte und die Rechte der einzelnen Bürger politische Rechte. Die letztern bestehen in der Stimmfähigkeit und der Wahlsähigkeit. Für die zu tressenden Wahlen bestehen bestimmte Wahlkreise. Die Wahl geschieht entweder so, daß die Majorität entscheidet, oder es besteht ein Versahren, wonach die Wahlen im Verhältnis zur Größe der Parteien getrossen werden: Verhältniswahl oder proportionales Wahlversahren.

47. Die eidgenössischen politischen Rechte. Jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und nach der Gesetgebung des Kantons, worin er wohnt, nicht in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren (Aftivbiirgerrecht) eingestellt ist, hat das Recht, an eidgenöffischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie Initiativ- und Referen= dumsbegehren zu unterzeichnen. Dieses Wahlund Stimmrecht kann er überall da ausüben, wo er wohnt und seine Schriften hinterlegt hat. Die Stimmregister dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden. Niemand kann an zwei Orten zugleich seine politischen Rechte ausüben. Der Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren ist in den Kantonen verschieden geordnet; es sollte hier einmal ein Bundesgesetz einheitliche Ordnung schaffen. Die gewöhnlichen Gründe des Entzuges sind gerichtliche Bestrafung, verschuldeter Kon= kurs, Armengenössigkeit und Bevormundung. Der stimmberechtigte Bürger ist auch wahlfähig in die eidgenössischen Behörden.

48. Die kantonalen politischen Rechte. Die Kantone sind frei, an welches Alter sie das Stimm= und Wahlrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten knüpfen wollen. Es steht ihnen auch frei, das Wahl= und Stimmrecht den Frauen, z. B. in kirchlichen oder Schul= angelegenheiten, einzuräumen. Im Kanton Genf sind die Frauen wählbar in die gewerb= lichen Schiedsgerichte. Die gleichen politischen Rechte, welche die Kantone ihren eigenen Bür= gern geben, müssen sie auch den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone gewähren, wenn die Niederlassung drei Monate gedauert hat. Die Gleichstellung geht aber nicht soweit, daß das Stimmrecht auch in rein bürgerlichen Angelegen= heiten gewährt wird.

IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.

49. Persönlichkeit. Jeder Schweizerbürger und jeder Ausländer können nach unseren Ge-

seigen Rechte und Pflichten haben. Man nennt diese Fähigkeit Versönlichkeit oder Rechtsfähigsteit. Der Mensch ist eine natürliche Person. Das Gesetz kennt noch juristische Versonen, nämlich Verbände, Anstalten und Stiftungen, die unter einem eigenen Namen auftreten. Die juristischen Personen haben nur solche Rechte und Verpslichtungen, die von finanzieller Bedeustung sind.

Die Verschiedenheit des Geschlechtes begrünstet grundsätlich keine verschiedenen Rechte und Pflichten. Eine Ausnahme besteht in der

Stimm= und Wahlfähigkeit.

50. Arten der Rechte und Pflichten. Wir unterscheiden öffentliche und zivile Rechte und Pflichten. Deffentliche Rechte und Pflichten sind solche, welche dem einzelnen als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft zustehen und obsliegen.

Jedermann hat Rechte gegenüber den Be= hörden auf Behandlung nach Verfassung und Gesetz. Es sind dies die Freiheits= oder indivi= duellen Rechte; auch die politischen Rechte kann man hierher rechnen. Aus der staatlichen Mit= gliedschaft fließen Pflichten, wie Militärpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht. Ausländer haben im allgemeinen die individuellen Rechte und die Steuerpflicht, dagegen nicht die politischen Rechte und die Militärpflicht. Die Ausübung der Rechte und Pflichten ist in der Regel an die Volljährigkeit geknüpft. Doch sind einzelne Rechte schon früher da, wie die Glaubensfreiheit, die mit dem 16. Lebensjahre beginnt, der An= spruch auf rechtsgleiche Behandlung, der schon mit der Geburt entsteht; die Steuerpflicht kann schon ganz kleine Kinder treffen. Juristische Personen haben diesenigen öffentlichen Rechte, die zum Schutze ihres Vermögens dienen, sowie die Steuerpflicht.

Als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft hat der einzelne auch die Pflicht, alles zu unterslassen, was die andern Bürger verlet. Auf die wichtigsten Verletungen dieser Pflicht sind Strasen geset; die Verletungen sind dann nicht bloß unerlaubte, sondern strasbare Handelungen. Ist die Handlung nicht eine derart böswillige, daß Strasen darauf gesetzt sind, so ist sie bloß unerlaubte Handlung, die den Fehlebaren zivilrechtlich zum Schadenersate verpflichtet. Die Verantwortlichsteit für unerlaubte Handelungen, die Zurechnungsfähigkeit, beginnt etwa mit dem 12. Altersjahre, für strasbare Handlungen jedoch erst etwa mit dem 15.

Altersjahre.

Die zivilen Rechte und Pflichten, auch Privatrechte und Pflichten genannt, sind solche, welche
auf das Vermögen und die Familie sich beziehen; man kann allgemein sagen, sie drehen
sich um Hab und Gut, Weib und Kind. Die Fähigkeit, Zivilrechte und Verbindlichkeiten zu
begründen, nennt man Handlungsfähigkeit; sie
beginnt grundsählich mit dem 20. Altersjahre.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Caubstummenwelt

Basel. Einen wohlgelungenen Ausflug unter= nahm der Taubstummen=Reiseklub Ba= sel über die Berge nach Aaran. Frühmorgens 6 Uhr traten wir, 3 Damen und 6 Herren, auf dem Bundesbahnhof zusammen und fuhren nach Läufelfingen. Hier begann der Marsch in würzigfrischer Morgenluft bei azurblauem Him= mel und nach einstündigem Steigen erreichten wir die Frohburg. Eine prächtige Aussicht eröffnete sich uns auf die Alpen und ins Aaretal. Nach halbstündiger Z'nünirast bei fröhlicher Stimmung setten wir die Wanderung fort über Weiden und durch schöne Waldpartien bergab, dem Bad Lostorf zu und dasselbe streifend durch Dorf Lostorf, Stüßlingen, Nieder= Erlinsbach nach Aarau. Unterwegs brannte uns die Sonne gar heiß auf den Nacken. In 21/2 stündigen Eilmärschen auf staubiger Land= straße erreichten wir endlich um 1/21 Uhr mit= tags über die Kettenbrücke das Ziel. Mit aus= getrockneten Kehlen und knurrendem Magen suchten wir die von D. Sch. empfohlene Bension auf; unterdessen gesellten sich noch vier Nachzügler zu uns und wir 13 Personen ließen uns das Mittagessen recht gut munden, bei buntem Geplauder. Bald nachher nahmen wir den Rundgang durch das Städtchen, das Manchem noch fremd war, und besuchten auch das Gewerbemuseum mit seinen Kunstsamm= lungen. Daselbst erfolgte eine photographische Aufnahme. Am meisten Interesse zeigten Einige bei den Exerzierübungen der Infanterie= und Ravallerie=Refruten. Die lette Stunde ver= einigte uns zum Abendimbiß im Hotel Gerber und der liebenswürdige Hotelier stellte uns ein Extra-Zimmer zur Verfügung. Nur zu schnell neigte sich der Tag und im nahen Bahnhof bestiegen wir wieder den Schnellzug. Da derselbe überfüllt war, hatten wir das Vergnügen als Erstklaß-Vassagiere zu fahren und wohlbehalten kamen wir wieder im lieben Basel an und strebten gleich unseren Heimstätten zu mit den besten Erinnerungen. W. Sch.

Kanton Bürich. Die Taubstummengemeinde der Bezirke Horgen und Meilen versam= melten sich am Charfreitag im schönen Männe= dorf. Außer 13 Taubstummen dieser Gemeinde famen auch 4 Angehörige solcher und 3 Taub= stumme von auswärts, worunter ein Chepaar von Rapperswil. Sodann hatten wir die Ehre, zwei Vertreter der Ortskirchenpflege bei uns zu sehen, die dem Pfarrer beim heiligen Abend= mal zudienten. Es sei ihnen für das der Taubstummensache bewiesene Interesse gedankt. — Als wir uns zu dem von der Kirchenpflege gütig gespendeten Kaffee begaben, erschien noch ein treuer Besucher unserer Gottes= dienste, der aber diesmal gefehlt hatte. Er hatte ein Dampfschiff bestiegen, das nicht den ganzen Weg bis Männedorf fuhr, sodaß er nicht zur richtigen Zeit zu uns gelangen konnte. Die Heiterkeit, die sein Erscheinen erregte, machte ihn nicht irre; er hatte doch noch den guten Willen zeigen wollen. Der Schreiber dieser Zeilen dachte bei seinem Anblick unwill= fürlich an das alte lateinische Sprichwort: Etwas Großes auch nur probiert zu haben, verdient schon Anerkennung. Oder ist es denn nicht ein Wagnis für einen schwachbegabten Taubstummen, eine Dampfschiffreise allein anzutreten, von einer Station aus, wo es beson= ders leicht ist, in ein falsches Schiff zu geraten?

Der Oftersonntag = Morgen sah im Schloß Turbental (das der Ferien halber von seinen schwachbegabten taubstummen Zöglingen sast ganz entleert war) wieder ein trenes Schärchen (15 Taubstumme) zum Festgottesdienst sich versammeln. Darunter waren wie gewohnt die 6 Insassen des Taubstummenheims Turbental. Diese werden ihre Zahl bald etwas anwachsen sehen; es konnten auf den Frühling einige neue Plätze eingerichtet werden. Diese sind schon vergeben, während im Taubstummenheim für Frauen in Regensberg noch eine Reihe Plätze darauf warten, besetz zu werden.

Mit wehmütigen Gefühlen nahm die kleine Gemeinde in Turbental den schriftlichen Gruß eines ihrer Glieder entgegen. Diese 67-jährige Taubstumme, die den beschwerlichen Weg von Bergdorf herab und wieder hinauf sonst nicht scheute, berichtete, daß sie auf einem Auge blind geworden sei und nur noch bei warmem und windstillem Wetter das Haus verlassen dürse, damit ihr das andere Auge womöglich erhalten